

# **Bericht über den Strafprozess gegen Claudia MAY**

## **Landesgericht Erfurt, Thüringen (D) – 08.11.2018**

**Strafsache Claudia MAY wegen «Beleidigung»  
Az. 5 Ns 501 Js 31517/11**



### **Das Profil von Claudia MAY**

Claudia MAY und ihr Bruder wurden gleich nach der Geburt ihren Eltern zwangsweise entzogen und in ein staatliches Säuglings- und Kinderheim der DDR eingewiesen.

Claudia MAY wurde als Kind und Jugendliche nach Inhaftierung des Vaters zwangsweise zu den Vernehmungen des Ministerium für Staatssicherheit zugeführt, weil die bereits schwersterkrankte Mutter durch die MfS-Verhöre nicht mehr vernehmungsfähig war und an den Folgen viel zu früh verstarb.

Claudia und Michael MAY verfielen in Kollektiv-/ Sippenhaft für ihre zu Unrecht politisch vom SBZ- und DDR-Regime verfolgten Eltern. Der normale Bildungs- und Berufsweg wurde von Staats wegen verboten. Den Nachkommen der zu Staatsfeinden degradierten Eltern verblieben als Ausgestossene der Sozialistischen Volks- und Planwirtschaft der DDR nur Hilfsarbeitertätigkeiten in den wenigen, nach der Enteignungsphase im Jahr 1972 verbliebenen Privatbetrieben.

Nur dem Mut, der Mitmenschlichkeit und Standhaftigkeit der privaten Unternehmenseigentümer verdanken die beiden ihr Überleben zu DDR-Zeiten.

Claudia MAY führte das unverschuldet überschuldete Privatunternehmen erfolgreich aus der drohenden Insolvenz in den Gewinnbereich. Das Unternehmen produzierte Gartengeräte für den Inlandsbedarf sowie den Export in die sogenannte nicht-sozialistische-Welt.

Der Unternehmenschef dankte Claudia MAY diesen Erfolg auf seine Weise. Er widersetzte sich der MfS-/ SED-/ DDR-Staatsobrigkeit, die ihn wiederholt zur Entlassung dieser Mitarbeiterin zwingen wollte. Die Einvernahmen des Unternehmenschefs durch das MfS und die damit verbundene politisch motivierte Zwangsenteignung des Erbgrundstücks im 1975 konnten seine Einstellung nicht beeinflussen, dem Unrecht die Stirn zu bieten.

Er setzte gegen den Widerstand der Obrigkeit für Claudia MAY das Nachholen der entzogenen Schul-, Berufsausbildung und sogar ein Betriebswirtschaftsstudium durch.

Als Erbeigentümer des rechtsstaatswidrig – ohne Enteignungsbeschluss – zwangsenteigneten Wohn- und Unternehmenseigentums in Erfurt, Am Stadtpark 34, verfügte er die testamentarische Rechtsnachfolge, um den Fortbestand des Betriebes, den Erhalt der Arbeitsplätze, das Wohn- und Unternehmenseigentum zu sichern.

Das Erbrecht in Gesamtrechtsnachfolge ist 1987 vom Bezirksgericht Erfurt rechtskräftig entschieden worden. Das Landgericht Erfurt bestätigte 1999 und das Verwaltungsgericht Gera 2005 jeweils diesen Entscheid.

Ihr Anrecht auf Rehabilitierung und Wiedergutmachung ist rechtskräftig bestätigt und entschieden. Claudia MAY und ihr Bruder Michael wurden von Geburt an bis zur sogenannte Wende 1989/ 1990 verfolgt.

Am 27.10.2003 wurden sie ohne Gerichtstitel illegal aus ihrem Erbgrundstück in Erfurt, Am Stadtpark 34 zwangsausgeräumt und auf das benachbarte Grundstück «Erfurt, Schulze-Delitzsch-Straße 14» umquartiert. Als Vorwand musste eine amtlich verfügte «akut lebensbedrohende Bau- und Personengefährdung» herhalten, die von den Behörden selbst verursacht worden war. **Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hatte die Zwangsräumung ausdrücklich verboten.**

Am 17.06.2015, dem öffentlichen Gedenktag der Opfer des SED-Regimes, wurden sie – trotz dieses Verbots des Thüringer Oberlandesgerichtes/ Verfassungsgerichtes (7 U 141/08) – auch aus dieser Wohnung mit polizeilicher Gewalt in die Obdachlosigkeit hinausgeworfen. Ihr gesamtes Hab und Gut wurde konfisziert.

Claudia MAY ist im Oktober 1992 in den Dienst des Freistaates Thüringen berufen worden. Am 01.01.2007 wurde sie zwangsweise in den Ruhestand versetzt. Exklusive Begründung: «Ein Ende der Prozesse ist nicht mehr absehbar». Das Unrecht wurde so nach der Wiedervereinigung potenziert. Die Bezugsleistungen sowie die Kapitalentschädigung zum Abgelten der einstigen Verfolgungen in der DDR sind von Amtes wegen gepfändet. Damit wird die deliktische Vermögensverschiebung der Täter hoheitlich mit Gewalt vertuscht.

Die Opfer werden dafür sogar noch finanziell ausgeblutet. Die Nazis lassen grüssen. Die BRD potenziert so seit 30 Jahren nachhaltig das vorangegangene SBZ-/DDR-Unrecht. Im Vergleich dazu war die DDR ein moderater Staat.



Die Liegenschaft Am Stadtpark 34 in Erfurt



Briefkasten von PESTA, Am Stadtpark 34, Erfurt am 09.11.18

### **Hintergrund dieses Prozesses**

Rita PESTA, ehemalige Richterin des 1. Straf- und Rehabilitierungssenats, Oberlandesgericht Thüringen, hat sich mit weiteren Begünstigten die Immobilie Am Stadtpark 34 in bester zentraler Lage in Erfurt unter den Nagel gerissen.

Sie konnte das, weil sich mit der Wende 1989/1990 die Westrichter als Erben der DDR-Zwangsenteignung noch immer behaupten. Dies, obwohl die rechtmässige Eigentümerin, Claudia MAY, mit ihrem Erb-, Besitz- und Vermögensrechten in jedem Wohnungseigentumsgrundbuch – auch der Richterin PESTA – als Vorkaufsberechtigte eingetragen ist. Der Erblasser wurde 1991 trotz vorliegendem Testament und Erbschein einfach aus dem Grundbuch gelöscht. Claudia MAY protestierte und prangerte die kriminellen

Machenschaften an. Seither leben die Beiden von der Invalidenrente des Bruders und von Spenden.

Das Amtsgericht hat sie wegen angeblicher Richterbeleidigung verurteilt. Der Prozess ist bereits einmal um ein Jahr vertagt worden. Nota bene: Der Strafantragssteller – Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofes – als ehemaliger Vertreter der Dienstaufsicht der Thüringer Richter hat nicht dargelegt und nicht bewiesen, dass die Strafantragstellerin die illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen per Justizverwaltungsakte und der Fälschung des Grundbuchs je gebilligt hätte. Trotz ihrer anerkannten Anrechte auf das selbstgenutzte Wohn- und Unternehmenseigentum ist sie manu militari auf die Strasse hinausgeworfen worden. Der Strafantragsteller wurde auch nie als Zeuge geladen.



Links der Dom von Erfurt – rechts Severikirche

**Die Gerichtsverhandlung vom 08.11.18, unter dem Vorsitz des «Richters»  
Harald TSCHERNER und Mitwirkung von 2 Beisitzern, einer  
Gerichtsschreiberin und des Oberstaatsanwaltes  
Rainer KÄSTNER–HENGST**

Die Affäre ist bereits einschlägig im Internet dokumentiert:

<https://youtu.be/HjpoIBEqfEE>

<http://brd-schwindel.ru/claudia-may-die-mafia-vom-erfurter-petersberg/>





Landesgericht Erfurt

Am Eingang zum Gerichtsgebäude wurden die angereisten Prozessbeobachter identifiziert und einer Sicherheitskontrolle unterworfen.

Im Gerichtssaal nahmen schliesslich 15 Personen auf den Publikumsbänken Platz – 12 Deutsche und 3 Schweizer – 5 Frauen und 10 Männer. Es ist anzunehmen, dass mindestens ein Maulwurf darunter war. 7 Teilnehmer hatten sich getraut, das auffällige goldgelbe T-Shirt mit der Aufschrift «*Wir sind das Volk*» überzuziehen. Sie werden von 2 uniformierten Justizbeamten überwacht.



Claudia MAY mit den Prozessbeobachtern Frank RUDDIGKEIT und Gerhard ULRICH mit dem goldgelben-Shirt nach der Gerichtsverhandlung

Vor dem Richtertisch links die Angeklagte mit ihren beiden Rechtsanwälten Gregor HEILAND und Armin DEMUTH - rechts hat sich der Oberstaatsanwalt KÄSTNER–HENGST installiert, der die dem Verfahren zu Grunde liegende Zwangsentziehung öffentlich als «alten Quatsch» abtut – also unwiderlegbar befangen ist.

Recht pünktlich betreten die Mitglieder des Gerichtshofes den Saal. Der «Präsident» Harald TSCHERNER schaut etwas überrascht in die Runde. Er fragt den Berichterstatter, was er denn vorhabe. Antwort: «*Notizen machen*».

Harald: «*Sind Sie Journalist?*»

Antwort: «*Nein. Ich bin internationaler Prozessbeobachter.*»

Harald: «*Dann verbiete ich Ihnen, Notizen zu machen.*»

Berichterstatter: «*Dann werde ich eben mein Gedächtnis arbeiten lassen.*»

Ein anderer Prozessbeobachter macht lachend eine leise Anmerkung, worauf der Vorsitzende, mit seinen Armen ruderd uns die Leviten liest: Er dulde keine Störung im Saal. Wer spreche, Fotos und Vertonung aufnehme, und auch notiere, fliege aus dem Saal. «*Meinetwegen dürft Ihr auf Eure T-Shirts schreiben, was Ihr wollt*» (Eine Informationsbroschüre des Thüringischen Justizministers Dieter LAUINGER für Schülerinnen und Schüler enthält die Anmerkung, man könne an Gerichtsverhandlungen Notizen machen).

Es folgt die ausführliche Belehrung der Angeklagten – Recht auf Aussageverweigerung etc. Sie meldet klar ihren Willen an, vom rechtlichen Gehör Gebrauch zu machen. Dann schiebt der Präsident noch nach, hier werde ausschliesslich über die Anklage der Beleidigung verhandelt. Auch wenn ihr Unrecht geschehen sein möge, so könne das Gericht nicht darauf eintreten: «*Was vor 20 Jahren oder noch länger entschieden wurde, kann man heute nicht mehr ändern*». Will sagen, die Zwangsenteignung sei nun rechtskräftig und unumstösslich. Diese Behauptung wird er noch mehrmals mit Nachdruck wiederholen, wobei er wie gehabt mit den Armen in der Luft herumrudert.

Schliesslich kommt er zur Sache. Es gäbe da 3 Optionen. Erstens: das Verfahren könnte eingestellt werden, sonst käme es wohl zu einer Verurteilung zu einer Geld- oder gar Gefängnisstrafe. Dies bleibt sein Leitfaden. Wortreich wiederholt er das gnädige Angebot wenigstens fünf Mal, immer unterlegt mit offener Drohung. Er ist also eindeutig befangen, denn er stellt als Alternative nur eine Verurteilung in Aussicht. Es scheint ihm nicht zu dämmern, dass jemand der die Wahrheit gesagt hat straffrei zu bleiben hat. Besonders schlimm scheint ihm zu sein, dass die Thüringer Richterzunft als Mafia verbrüllt werde. Ständig kommt ihm das Wort «Mafia» auf die Zunge.

Die Angeklagte lehnt das grosszügige Angebot entschieden ab. Sie pocht auf ihr Recht der freien Meinungsäusserung. Dem Rechtsanwalt HEILAND gelingt es dann doch, anzumerken, wenn man jemanden wegen Beleidigung verurteilen wolle, dann müssten die Frage geklärt werden, weshalb die Äusserungen denn gemacht worden seien. Harald unterbricht ihn und überschüttet ihn mit Gegenargumenten. HEILAND gelingt es dann trotzdem, während mindestens 5 Minuten die kriminellen Machenschaften der Magistrate zum Nachteil seiner Klientin aufzurollen. Er spielt die aktivste Rolle auf der Angeklagten-Seite. RA DEMUTH sekundiert mit passgenauen Gegenargument als der Richter das Grundstück auf die vergleichende Ebene einer öffentlichen, dem Mafia-Spektrum zugeordneten Gaststätte heben will. Sie rügen beide, dass nicht einmal die beantragten Zeugen vorgeladen wurden.

Ein letztes Mal versucht Harald, der Angeklagten «ein Angebot zu machen, das sie nicht ausschlagen könne», sprich Versprechen, nie mehr die angeprangerte Richterin zu beleidigen, und so in den Genuss der Straffreiheit zu kommen. Er rennt gegen eine Wand an – Claudia MAY bleibt fest und lehnt ab.

Die Beisitzerin verschränkt während der ganzen Dauer meistens ihre Arme; der Beisitzer stützt seine Kinnlade mit seiner rechten Hand.

Gestresst schaut der Vorsitzende etwas nach 15 Uhr auf die Uhr. Er erklärt: «*Wir haben alle eine Pause nötig. Sagen wir 10 Minuten. Die Verhandlungen werden um 15 Uhr 15 wieder aufgenommen*». Dann verschwindet er mit seiner Gefolgschaft ins Richter-Allerheilige.

Hier die Notizen des Prozessbeobachters Frank RUDDIGKEIT:

- *Die Pause war 12-13 Minuten und begann nach ca. 60-65 Minuten*
- *Harald war unter Hochdruck, war permanent puterrot im Gesicht*
- *KÄSTNER-HENGST hat sich unmöglich benommen, schon von Anfang an total gelangweilt, nach hinten gebeugt sitzend und Hände über dem Bauch haltend und ständig den Kopf auf die rechte Hand gestützt, nach unten schauend, keine Notizen machend (nur Punkte auf seinem Papier).*

- *Harald hat Regeln aufgestellt, u.a., dass jeder nach Aufforderung reden könne und nicht unterbrochen werden würde - wer sich nicht daran hält, (Zitat) «fliegt raus !» - aber gleich danach fiel er dem Rechtsanwalt ins Wort, entschuldigte sich zwar dafür, doch im Laufe der Verhandlung machte dies Harald noch weitere 4-5 mal.*

Eigentlich hätte sich Harald selbst rauswerfen müssen!?

Nach 10 - 15 Minuten kehren die Prozessbeobachter in den Saal zurück. Das Richterkollegium lässt auf sich warten. Offenbar telefoniert Harald mit seinen Bossen, und das dauert etwas länger als erwartet. Nur der «Oberstaatsanwalt» sitzt auf seinem Platz. Wie zuvor begutachtet er nicht existierende Schwielen auf seiner Handfläche oder betrachtet seine Fingernägel.

Der Berichterstatter stellt an die anwesenden Rechtsanwälte die Frage, ob es denn in Abwesenheit der Richter im Saal gestattet sei, zu sprechen, was sie bejahen. Darauf, zum «Oberstaatsanwalt» gewandt:

*«Sagen Sie, Herr KÖSSNER, wie anders ist denn diese Angelegenheit zu bezeichnen, wenn nicht als eine Mafia-Verschworung?»*

KÄSTNER's Gesichtsausdruck verdüstert sich schlagartig noch mehr. Er gibt aber keine Antwort, merkt nur an, er heiße nicht KÖSSNER.

Der Berichterstatter: *«Keine Antwort ist ja auch eine Antwort. Was schauen Sie denn so böse drein? Habe ich etwa was Strafbares getan? Man wird doch wohl noch Fragen stellen dürfen.»*

Harald kommt mit seinen Kollegen endlich in den Saal zurück. Er kündigt an, der Prozesse werde vertagt und am 23.11.18 um 09 Uhr 30 fortgesetzt.

*Ende der Gerichtssitzung etwas nach 15 Uhr 30.*

*Video: <https://youtu.be/3LVJ6fu09Mw>*

*GU / 12.11.18*



## GEDÄCHTNISPROTOKOLL

Donnerstag, 08.11.2018 ab 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr Landgericht Erfurt,  
Unterbrechung ca. 15:00 bis 15:15 Uhr,  
Berufungsverfahren, Az. 5 Ns 501 Js 31517/11,

Strafverhandlung der Prozessführenden, WAHRHEITS- und Prozessfürsorgepflichtigen  
- **Strafrichter Harald Tscherner und OStA Rainer Kästner-Hengst** -

unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die

### **ARD-Themenwoche „Gerechtigkeit“ vom 11. bis 17. November 2018 Deutsche Justiz – Wie gefährdet ist unser Recht?**

**mit erklärenden Hinweisen zum Strafverfahren:**

#### **I. Rechtsgrundsätze**

Die selbstwidersprechenden Gesetzes- und Rechtsverstöße sind sowohl mit den vorsätzlich sittenwidrigen Schädigungen wegen wissentlicher Rechtsbeugung der Strafanklagevertreter, Strafrichter Harald Tscherner und OStA Rainer Kästner-Hengst aus verweigerter Wahrheitsfindungspflicht, als auch deren beweisentscheidend, öffentlich erklärten Zeugnisses gegen sich selbst, **einerseits „GROSSES UNRECHT“ andererseits „ALTER QUATSCH“ unwiderlegbar.**

Die falschen Gesetze und das falsche Recht und der falsche Rechtsweg werden **seit 1989/1990ff.** mittels „hoheitlich angeordneter Gewalt“ durchgesetzt, um die illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen, Fälschungen der Grundbuchurkunde, den sittenwidrig schädigenden vom Gesetzgeber verbotenen und mit Strafrechtsreformgesetz vom 01.07.2017 ersatzlos aufgehobenen Täter- und Bereicherungsschutz justiziabel durchzusetzen und aufrechtzuerhalten und das in Rechtskraft erwachsene Rehabilitierungs-, Vermögens- und Wiedergutmachungsrecht haftbewehrt und strafverfolgend zu Lasten und zum Nachteil der Justizopfer zu verhindern.

Eine amtliche und notarielle Urkunde, die den Freistaat Thüringen, die Namens, in seinem Auftrag und seiner Vertretung handelnden, staatsalimentierten Richter und Staatsanwälte, antragstellenden und prozessvertretenden öffentlich-rechtlich Bediensteten als erb- und vermögensgesetzliche Eigentümer, Verfügungs- und Prozessvertretungsberechtigte in Sachen der Strafan geklagten Claudia May amtlich und notariell beurkundet ausweisen, hat der Freistaat Thüringen, der/die Ministerpräsidenten und der/die Justizminister als oberste Richterdienstaufsicht und die Gerichtspräsidenten als untere Richterdienstaufsicht stets verneint.

Denn zuständig war und ist in einer derartigen Fallkonstellation NUR das spezielle Straf- und Rehabilitierungsgericht, das den rechtsstaatswidrig Strafverfolgten und strafrechtlich Vermögensgeschädigten in öffentlicher Verhandlung gemäß §§ 1 V, 3 II ff. i.V.m. § 11 I und III StrRehaG anhört und den rechtsstaatswidrigen Vermögensentzug – **ohne Zwangseignungsbeschluss** – erörtert (vgl. EGMR-Urteil vom 9. Juni 2016, Beschwerde-Nr. 44164/14) und entscheidet.

Das Erb- und Vermögensrecht ist mit den amtlich und notariell beurkundeten, testamentarischen Anordnungen und Verfügungen des Erblassers, den amtlich und notariell beurkundeten Erbschein und die amtlich und notariell beurkundeten Erbausschlagungsurkunden der gesetzlichen Erben bestandskräftig begründet.

Das Bezirksgericht Erfurt (1988), die nachfolgenden Zivilgerichte (1995) und Verwaltungsgerichte (2002) haben dies rechtskräftig entschieden.

Der Freistaat Thüringen, seine Richter und Staatsanwälte, sind rechtskräftig von jeglichen Erb- und Eigentumsrechten der Strafangeklagten Claudia May ausgeschlossen.

Der „geschäftsbesorgende“ Täter- und Bereicherungsschutz, um mit den illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen des Wohn- und Unternehmenseigentum in Erfurt, Am Stadtpark 34, die amtlich und notariell beurkundeten Erb-, Eigentums- und Vermögensrechte der Strafangeklagten Claudia May von Richters und Staatsanwalts wegen gegen geltendes Gesetz und Recht – ohne Zwangsenteignungsbeschluss, ohne amtlich und notariell beurkundete Vertretungsbevollmächtigung und Vertretungsmacht (BGH V ZR 65/07 i.V.m. 4 StR 274/16 und BVerfG 1 BvF 1/94, 2 BvR 564/95 und 2 BvR 794/95) – ist Rechts-, Verfassungs- und Konventionsbruch.

Das **Verbrechen i.S. der §§ 12 ff. StGB** wird **seit 1989/1990ff.** von den Vertretern des öffentlichen Strafverfolgungsinteresse und des öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Wiedergutmachung des SED-Unrechts, der anzuordnenden „Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Vermögensenteignungen“ mit der **öffentlichen und gewaltsamen Zwangsräumung der SED-Verfolgten und SED-Vermögensgeschädigten am 17. Juni 2015, dem öffentlichen Gedenktag der Opfer des SBZ-/DDR-/SED-Unrechtsstaates, in die Obdachlosigkeit unter Konfiszierung ihres gesamten Hab und Gutes**, potenziert mittels „hoheitlich angeordneter Gewalt“, vorsätzlich sittenwidriger Schädigungen der Strafangeklagten Claudia May und ihres unmittelbar mitbetroffenen Angehörigen – entgegen dem öffentlichen Interesse als „**ALTER QUATSCH**“ und „**GROSSES UNRECHT**“ - rechtsstaatswidrig aufrechterhalten.

## 1. Vorbemerkung

Die Zwangsenteignung des „Vermögenseigentums in Erfurt, Am Stadtpark 34“ ist rechtskräftig ausgeschlossen. Die Zwangsräumung der erb- und vermögensgesetzlichen Eigentümer aus dem Vermögenseigentum hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof 2003 verboten. Die illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen ohne **Zwangsenteignungsbeschluss**, sowie den Täter- und Bereicherungsschutz hat der Gesetzgeber ausgeschlossen. Ein **Zwangsenteignungsbeschluss** ist zu keinem Zeitpunkt erlassen worden. Das illegal und deliktisch verschobene Vermögen ist den sittenwidrig schädigenden Tätern und Bereicherten wegen **ausgeschlossener Zwangsenteignung** nicht zugeordnet worden. Die angeordneten Strafverfolgungsmaßnahmen wegen illegal und deliktisch verschobenen Vermögens an die sittenwidrig schädigenden Täter und Bereicherten sind **ohne Zwangsenteignungsbeschluss** ausgeschlossen.

Der Strafrichter und Staatsanwalt sind – **ohne Zwangsenteignungsbeschluss** – ohne Eigentums- und Verfügungsrechte über das bewegliche und unbewegliche Vermögenseigentum und die eigentumsgleichen Rechtspositionen der Strafangeklagten vom Recht der Strafverfolgung ausgeschlossen.

## **2. Vorbemerkung:**

Die Strafantragstellerin ist mit ihrem unmittelbar mitbetroffenen Angehörigen wegen rechtsstaats-, gesetzes- und verfassungswidriger Strafverfolgungs-, Zwangsentzugungsmaßnahmen des beweglichen und unbeweglichen Vermögenseigentums und der eigentumsgleichen Rechtspositionen – **ohne Zwangsentzugungsbeschluss - bis zum 3. Oktober 1990** nach dem „Strafrechtlichen (StrRehaG), Verwaltungsrechtlichen (VwRehaG), Berufsrechtlichen (BerRehaG) und Vermögensgesetz (VermG) als SED-Verfolgte und SED-Vermögensgeschädigte und deshalb umfassend Rehabilitierungs-, Vermögens- und Wiedergutmachungsberechtigte rechtskräftig festgestellt und entschieden.

Die verweigerte Vollziehung des Rehabilitierungs-, Vermögens- und Wiedergutmachungsrechts sind wegen rechtsstaats-, gesetzes-, verfassungs- und konventionswidriger Aufrechterhaltung und Potenzierung der nahtlos fortgesetzten strafverfolgenden Zwangsentzugungsmaßnahmen des beweglichen und unbeweglichen Vermögenseigentums und der eigentumsgleichen Rechtspositionen – **ohne Zwangsentzugungsbeschluss – nach dem 3. Oktober 1990 – Verbrechen der Justiz.**

**Denn es ist die Justiz, die der Strafantragstellerin gesetzes-, verfassungs- und konventionswidrig den Rechtsschutz, den Rechtsverwirklichungsanspruch und die Rechtsausübung verweigert.**

## **II. Tatbestand:**

Der Strafantragsteller – Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshof - als ehem. Vertreter der Dienstaufsicht der Richter des Freistaat Thüringen, Präsident des Thüringer Oberlandesgericht, Richter Dr. h.c. Stefan Kaufmann, hat **nicht dargelegt und nicht bewiesen**, dass sein Strafantrag gegen die Strafantragstellerin Claudia May – **Namens und im Auftrag bzw. auf Weisung** – der ihm übergeordneten obersten Dienstaufsicht der Richter und Staatsanwälte, Justizminister des Freistaat Thüringen Dieter Lauinger bzw. Amtsvorgänger Dr. Holger Poppenhäger, gestellt worden ist.

Der Strafantragsteller, der ehem. Präsident des Thüringer Oberlandesgericht als Richterdienst-aufsicht, nunmehr Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshof, Dr. h.c. Stefan Kaufmann, wurde weder im ersten Prozess noch jetzt vor dem Landgericht Erfurt als Zeuge geladen.

**Die (angeblich) Geschädigten der Strafantragstellerin Claudia May, die auftraggebende Richterin Rita Pesta und ihr auftragnehmender Bauträger-Kaufvertragspartner, der staatsanwaltschaftlich ermittelte Täter: Stefan Lagler (Az. 180 Js 22533/03) und befreundeter Richter Norbert Hükelheim haben keine Strafanträge gestellt.**

Der Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshof, Dr. h.c. Stefan Kaufmann, ist an die in Rechtskraft erwachsenen Beschlüsse des Thüringer Verfassungsgerichtshof, Az. VerfGH 5/03 und 6/03, unabdingbar gebunden.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat die Zwangsräumung der SED-Opfer und SED-Vermögensgeschädigten aus ihrem **selbstgenutzten, von Staats wegen geschützten** Wohn- und Unternehmens-eigentum in Erfurt, Am Stadtpark 34, rechtskräftig und ausführlich begründet, ausgeschlossen, d.h. **verboten.**

**Das bestandskräftige Verbot ist mit dem (drohenden) irreversiblen Vertrauensverlust in die Rechtspflege begründet.**

Warum der Verlust in das Vertrauen in die Rechtspflege verloren ist, haben Richter Harald Tscherner und OStA Rainer Kästner-Hengst am 08.11.2018 überzeugend verdeutlicht.

Der Strafantragsteller – Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshof - als ehem. Vertreter der Dienstaufsicht der Richter des Freistaat Thüringen, Präsident des Thüringer Oberlandesgericht, Richter Dr. h.c. Stefan Kaufmann, hat **nicht dargelegt und nicht bewiesen**, dass Strafangeklagte Claudia May als erb- und vermögensgesetzliche Eigentümerin ihres **selbstgenutzten** Wohn- und Unternehmenseigentum in Erfurt, Am Stadtpark 34, die Straftaten der Fälschungen des Grundbuchs seit 14.01.1991ff. bewilligt, den (angeblich) geschädigten Richtern Rita Pesta und Norbert Hükelheim, das Betreten und Befahren ihres Vermögenseigentums genehmigt und erlaubt hat, um den vom Gesetzgeber verbotenen, steuerbegünstigten und staatlich geförderten, grundbuchüberschuldenden Vermögens-, Bau-, Kreditbetrug **VOR ORT** rechtsberatend und freundschaftlich begleitend durchzusetzen und aufrechtzuerhalten.

### **III. Tatsachen:**

Richter Harald Tscherner verdeutlichte am 08.11.2018 mit Eröffnung der Verhandlung um 14:00 Uhr und Vertreter des öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Wiedergutmachung des SED-Unrechts **und** Strafanlagevertreter der im öffentlichen Interesse durchgesetzten strafrechtlichen Verfolgung der Strafaneklagten Claudia May, der haftbewehrten Sicherung und Aufrechterhaltung „**GROSSES UNRECHT**“ bzw. „**ALTER QUATSCH**“, **den antagonistischen Widerspruch der der im rechtsstaatswidrigen Denken und Handeln befangenen Jurisprudenz.**

Der – Namens und im Auftrag des Justizministers – im öffentliche Interesse verfahrensvorbefasste OStA Rainer Kästner-Hengst als rechtswidrig Strafanordnender der Hausdurchsuchung und Beschlagnahme der PC-Technik (**LG EF 7 Q 166/14**) und nunmehr erneut und wiederholend die Verurteilung und Bestrafung der vorsätzlich und sittenwidrig Geschädigten und Verletzten im öffentlichen Interesse Strafverfolgender hat beweisentscheidend nachgewiesen, dass an der **strafrechtlichen Verfolgung des SED-Opfers als SED-Vermögensgeschädigte und vorsätzlich sittenwidrig geschädigten Landesbeamtin des Freistaat Thüringen nur deshalb festgehalten wird**, weil deren Bewilligung, Zustimmung und Genehmigung zu den **im öffentlichen Interesse seit 1989/1990ff. begangenen und vollendeten Straftaten** verweigert wird.

In diesem Sinn ist OStA Kästner-Hengst eindeutig befangen und hätte durch den Richter Tscherner abgelehnt werden müssen.

Hinzu kommt die Verweigerung des OStA Kästner-Hengst, aufklärend zu arbeiten und den Nachweis der Urheberschaft der angeblichen Verleumdung beizubringen, damit überhaupt erst einmal eine Anklage gemacht werden könnte, die andererseits dann in sich zusammenfallen würde, da das Benennen der **WAHRHEIT** und die Bezeichnung bereits anderweitig festgestellter krimineller Handlungen als kriminell nach keinem bundesdeutschem Gesetz eine Straftat darstellen würde, von wem auch immer das öffentliche Benennen erfolgte.

Schließlich kann man es nur als unerhört bezeichnen, wie pflegelhaft sich Herr OStA Kästner-Hengst während der Verhandlung optisch darstellte - nicht nur ein Affront gegen den Richter, sondern auch gegen die Beklagte, ihre Anwälte, alle Besucher und die Mitarbeiter der Polizei.

Richter Harald Tscherner, der sowohl über die rechtsstaatswidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme der PC-Technik im Zwangsevakuierungsobjekt „Erfurt, Schulze-Delitzsch-Straße 14, auf Anordnung des verfahrensvorbefassten OStA Rainer Kästner-Hengst, als auch über die gewaltsame Zwangsräumung der rechtsstaatswidrig sittenwidrig Geschädigten und Verletzten am **Gedenktag der Opfer des SED-Regimes 17. Juni 2015** in die Obdachlosigkeit unter Konfiszierung ihres gesamten noch verbliebenen Hab und Gutes, **einerseits „GROSSES UNRECHT“ andererseits „ALTER QUATSCH“** in wissentlicher Kenntnis ist, ließ - wie der OStA - keinerlei Rechtsstaats- und Unrechtsbewusstsein erkennen. Die rechtsstaatlichen Verbrechen an den rechtsstaatswidrig Rehabilitierungs-, Vermögens-, Wiedergutmachungsgeschädigten sind rechtens.

Ohne die gebotene Anhörung der Strafanbeklagten erst einmal abzuwarten, verkündete er seine vorverurteilende und willkürliche Richtermeinung, geprägt von sachfremden und gegen die allgemeinen Denkgesetze verstoßenden Erwägungen, in dem er die objektive Wahrheitsfindung nicht nur kategorisch ablehnte, sondern die Strafanbeklagte öffentlich in geradezu **nötigender Androhung** die Zustimmung der Verfahrenseinstellung aufdrängen wollte, andernfalls diese mit einem weitaus höheren Strafmaß zu rechnen habe.

Auch wenn Richter Tscherner mehrfach seinen Drohungen eine Erklärung folgen ließ, diese seien hypothetisch, ist die insgesamt **5-fache Wiederholung der versuchten nötigen Drohungen** verteilt auf die gesamte Prozessdauer derartig eindeutig eine Vorverurteilung. Hinzu kommt, dass er seiner Aufklärungspflicht nicht nachkommen will und nur ein einziges mal als Prozessausgang ein Freispruch von Seiten des Richters Tscherner erwähnt wurde und dies auch nur als wahrscheinlicher Wunsch der Angeklagten.

### **Die öffentliche persönliche Richter-Meinung oder Richter-Rechtsauffassung der nicht einzustellenden rechtsstaatlichen Verbrechen!?**

Die abstrakte richterliche Unterstellung, dass die Strafanbeklagte das ihr gewaltsam und absolut rechtsstaatswidrig aufgezwungene Strafverfahren als „**Bühne**“ benutzen wolle, beweist sowohl den moralisch-subjektiven Mangel einer vorurteilsfreien richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Objektivität als auch das fehlende Unrechtsbewusstsein, sowie die willkürliche Missachtung der Prozessfürsorgepflichten und das öffentliche Interesse an der Wiedergutmachung - **einerseits „GROSSES UNRECHT“ andererseits „ALTER QUATSCH“**.

Mit der Aufrechterhaltung der Rechtsbeugung durch die Staatsanwaltschaft, dem der Strafrichter unmittelbar Folge leisten will, ist das Schuldanerkenntnis der rechtsstaats-, verfassungs- und konventionswidrigen „**hoheitlich angeordneten Gewalt**“ und „**Missbrauch verliehener Vertretungsmacht**“, der „**eines Rechtsstaates unwürdig ist**“ (vgl. BVH 4 StR 274/16 i. V. m. V ZR 65/07) unwiderlegbar.

Die Verhandlung fand unter Aufsicht der Polizei statt. Der Verlauf der Verhandlung war insgesamt höchst eigenartig. Richter Harald Tscherner verbot den ca. 15 anwesenden Prozessbeobachtern jegliche handschriftliche Aufzeichnungen.

Auch dies ist ein unmissverständlicher Eingriff in das geltende Recht oder ein klarer Rechtsbruch, vgl. Leitfaden des Thüringer Justizministerium mit Vorwort des Justizministers Dieter Lauinger (ehem. Richter des Landgericht Erfurt) zum Besuch einer Gerichtsverhandlung mit ausdrücklichem Hinweis - Seite 7, Absatz 1 Unterpunkt 3 - "**nur schriftliche Aufzeichnungen sind erlaubt**"

Richter Harald Tscherner führte die Verhandlung im öffentliche Strafverfolgungsinteresse - **einerseits „GROSSES UNRECHT“ andererseits „ALTER QUATSCH“** - bzw. sein (vermeintlich) unangreifbares Richterrecht nach dem Motto: **Zuckerbrot und Peitsche!**

Das nötigende Aufdrängen der Verfahrenseinstellung unter Androhung eines wesentlich höheren Strafmaßes, wenn die vorsätzlich sittenwidrig geschädigte Strafanbeklagte (die **FREISPRUCH-Option** ist im AG-Urteil vom 04.08.2016, Az. 501 Js 31517/11, verankert) dem nicht zustimmen würde, ist eine nicht zu rechtfertigende Vorverurteilung und Menschenrechtsverletzung.

Die unüberhörbare Verbindung zum Klassiker **„Rosen für den Staatsanwalt“** dürfte für diese richterlichen Denkansätze durchaus bestimmendes Indiz, wie auch die mehrfache Verwendung der Begrifflichkeit des Paten **„Mafia“** gewesen sein. Dass hier ein fataler richterlicher Denkirrtum vorliegen könnte, wird sich in der nächsten Verhandlung am 23.11.2018 ggf. klären lassen.

Die **im öffentlichen Interesse** strafrechtlich Verfolgte und Vermögensgeschädigte als rechtsstaatswidrig SED-Strafverfolgte und SED-Vermögensgeschädigte und vorsätzlich sittenwidrig geschädigte Landesbeamtin des Freistaat Thüringen ist dem **„Verbrechen“** der illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen **seit 1989/1990ff.**, dem an rechtsstaatlich angeordneter Brutalität und Gewalt gegen die vorsätzlich sittenwidrig Geschädigten und Verletzten des verbotenen und ersatzlos aufgehobenen Täter- und Bereicherungsschutzes ausgeliefert, weil die verfahrensbefassten Richter und Staatsanwälte **den Rechtsschutz, den Rechtsverwirklichungsanspruch und die Rechtsausübung rechtsstaatswidrig verweigern.**

Die Aufklärung der vermeintlichen Tat **„Richterbeleidigung“** im Tatzusammenhang mit den beweisentscheidenden, „akut lebensbedrohenden“ illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen, sowie staatsanwaltschaftlich ermittelten und im Grundbuch nachgewiesenen **Justizstraftaten** der amtlichen Fälschungen der Grundbuchurkunde seit 14.01.1991ff. des von der Strafanbeklagten **selbstgenutzten** und von Staats wegen geschützten Wohn- und Unternehmens Eigentums in Erfurt, Am Stadtpark 34, wurden abgelehnt bzw. der Zuständigkeit des Straf- und Rehabilitierungsgerichts überlassen.

Die richterlichen Ausführungen, dass der Strafanbeklagten **großes Unrecht**, d.h. Verbrechen i.S. der §§ 12 ff. StGB durch die **„geschäftsbesorgenden“ - tateinheitlich und tadmehrheitlich** – staatsanwaltschaftlich ermittelten Straftaten im Amt infolge der zivil- und verwaltungsgerichtlichen in Rechtskraft erwachsenen Erb- und Vermögenseigentumsrechte, entschiedenen schuldhaften Amtspflichtverletzungen durch die Verantwortlichen und Zuständigen des Rechtsstaates zugefügt worden ist und dies durch strafrechtliche Verfolgungen und angekündigter Verurteilung der zu Unrecht strafrechtlich Verfolgten als strafrechtlich Rehabilitierungs-, Vermögens-, Wiedergutmachungsrechtigte hinzunehmen ist, **verkehrt das geltende Recht in Justizunrecht.**

Der rechtssystematische und rechtslogische beweisentscheidende Widerspruch ist mit den vorsätzlich sittenwidrig schädigenden Unterlassungen, der richterlichen Wahrheitsfindungspflicht, den darzulegenden und zu beweisenden, aktenkundig dokumentierten Hinweis- und Amtsermittlungspflichten zur Erforschung der **WAHRHEIT** nach

**§ 139 IV ZPO**

**§§ 86 I und 101 I VwGO i.V.m. § 11 III StrRehaG**

**§ 244 II StPO**

offenkundig.



Das öffentlichen Interesse, vertreten durch die **Generalstaatsanwaltschaft in Vertretung des Justizministers**, an der alsbaldigen Wiedergutmachung des SED-Vermögensunrechts, dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse wegen Verbots und ersatzlos aufgehobenen Täter- und Bereicherungsschutzes, der „akut lebensbedrohenden“ illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen aufgrund der gesetzlich und rechtlich bestimmten Rückabwicklungspflicht durch „Aufhebung der rechtsstaatswidrigen Vermögensenteignungen“, sowie gesetzlich, verfassungs- und konventionsrechtlich bestimmten Vorrangs des Rechts- und Fürsorgeschutzes der vorsätzlich sittenwidrig geschädigten und körperverletzten Landesbeamtin des Freistaat Thüringen an der alsbaldigen Wiedergutmachung des Beamten-, Rehabilitierungs-, Vermögens- und Wiedergutmachungsunrechts.

Richter Harald Tscherner tendierte unüberhörbar in Richtung:

**„Wer die WAHRHEIT sagt, wird strafrechtlich verfolgt und wird von mir verurteilt!“**

Die Problematik, dass die rechtsstaatswidrig Strafanbeklagte per Amtseid als zwangsruhestandsversetzte Landesbeamtin des Freistaat Thüringen unabdingbar zur **WAHRHEIT**, zur Einhaltung der Gesetze und Verfassung verpflichtet worden ist, hat Richter Harald Tscherner offenkundig übersehen oder bewusst missachtet oder er will seinen richterlichen Amtseid vorsätzlich brechen.

Die strafrechtliche Verurteilung der vorsätzlich sittenwidrig Geschädigten und Verletzten im Rahmen der richterlichen Verweigerung der Wahrheitsfindungspflicht und Verweigerung der Beweiserhebung mit Zeugenladungen und Zeugenvernehmungen hat der Gesetzgeber und die Rechtsprechung ausgeschlossen. Die strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen sind zudem nur im Fall der **unwahren Tatsachenbehauptungen** zugelassen.

**Der OStA Rainer Kästner-Hengst und Strafrichter Harald Tscherner schulden diesen Beweis.**

Der Tatbestand der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigungen i.S. der verbotenen psychischen Folter der anerkannt rechtsstaatswidrig Strafverfolgten und Vermögensgeschädigten als Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungsgeschädigte, sowie rechtsstaatswidrig sittenwidrig geschädigte und körperverletzte Landesbeamtin des Freistaat Thüringen ist – tateinheitlich und tatmehrheitlich – mit den **unwahren Tatsachenbehauptungen**, dass die (angeblich) geschädigten Richter sich rechtens am **TATORT** aufhielten und aufhalten, überhaupt (noch) nicht aufgeklärt.

Die Frage: „Ist eine amtseidverpflichtete, **sittenwidrig** von Richters und Staatsanwalts wegen „wirtschaftlich, gesundheitlich, immateriell“ seit 1989/1990ff. Geschädigte und Verletzte als SED-Verfolgte und SED-Vermögensgeschädigte bzw. SBZ-/DDR-Opfer und SBZ-/DDR-Vermögensgeschädigte, vorsätzlich sittenwidrig geschädigte Landesbeamtin des Freistaat Thüringen strafrechtlich zu verfolgen und zu verurteilen, weil sie ihre Amtseidpflichten erfüllt?“, wird im nächsten Termin,

**Landgericht Erfurt, Strafsache der rechtsstaatswidrig Strafverfolgten Claudia May  
am 23.11.2018 um 9:30 Uhr**

zu klären sein.

Eine Strafanklage durch die Staatsanwaltschaft als **im Auftrag und Namens des Justizministers** handelnde Behörde, ist durch den hinweis-, beweiserhebungs- bzw. beweiswürdigungs- und

prozessfürsorgepflichtigen Strafrichter als „**GROSSES UNRECHT**“ nur dann zuzulassen bzw. stattzugeben, wenn die **unwahren Tatsachenbehauptungen** bewiesen sind und die tatsächliche Wahrheitsfindung durch den strafverfolgenden OStA Rainer Kästner-Hengst öffentlich als „**ALTER QUATSCH**“ bezeichnet, rechtsstaatswidrig verhindert werden soll.

Richter Harald Tscherner will keine Beweise erheben und keine Zeugen laden und vernehmen, er will die WAHRHEIT mit allen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln, d.h. der Verurteilung der Strafanbeklagten Claudia May verhindern.

Hier ist doch zu fragen, warum will Richter Harald Tscherner die WAHRHEIT verhindern oder ist die WAHRHEIT deshalb so erdrückend, weil die Offenlegung der illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen den Täter- und Bereicherungsschutz gefährden?

Die Tatsache, dass Richter Harald Tscherner der rechtsstaatswidrig Strafverfolgten Claudia May, den (angeblich) rechtsstaatlichen Vertreter des öffentlichen Interesse, OStA Rainer Kästner-Hengst - **ALTER QUATSCH**“ - weiterhin zumutet, der die schutzwürdigen öffentlichen Interessen an der alsbaldigen Wiedergutmachung des SED-Vermögensunrechts wegen der verbotenen und ersatzlos aufgehobenen schutzwürdigen Interessen an der Aufrechterhaltung der illegalen und deliktischen DDR-/BRD-Vermögensverschiebungen, u.a. zugunsten der **öffentlichen Person**, Auftraggeberin „akut lebensbedrohender Gewalt“, der Richterin des Thüringer Oberlandesgericht – Rita Pesta, ehem. dem 1. Straf- und Rehabilitierungssenat zugehörend verneint, **erhärtet den Tatverdacht der seit 1989/1990ff. „wohlbedacht“ richterlichen und staatsanwaltschaftlich, öffentlich vertretenen UN-WAHRHEITEN „ALTER QUATSCH“, der psychischen Folter, wirtschaftlichen, gesundheitlichen, immateriellen Existenz- und Lebensvernichtung, der von Staats wegen zu schützenden Rehabilitierungs-, Vermögens- und Wiedergutmachungsgeschädigten.**

Die gewaltsam und haftbewehrt aufrechterhaltenen rechtsstaatswidrigen Zwangsräumungs-, Zwangsenteignungs-, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu Lasten und zum Schaden der von Staats wegen zu schützenden SED-Verfolgten und SED-Vermögensgeschädigten sind unmissverständlich.

Die **gewaltsame Zwangsäumung** der von Richters und Staatsanwalts wegen seit Jahrzehnten vorsätzlich sittenwidrig Geschädigten und Verletzten am **öffentlichen Gedenktag 17. Juni 2015** in die Obdachlosigkeit unter Konfiszierung ihres gesamten Hab und Gutes, die öffentlich beweisentscheidend durch den verfahrensvorbefassten OStA Rainer Kästner-Hengst als **unwahre Tatsachenbehauptung** mit „**ALTER QUATSCH**“ verneint wurde, beweist sowohl die richterliche Voreingenommenheit gegen die sittenwidrig von Richters wegen Geschädigte und Verletzte als auch die gesetzes-, verfassungs- und konventionswidrige Aufrechterhaltung des verbotenen und ersatzlos aufgehobenen Täter- und Bereicherungsschutzes.

Dass die rechtsstaatliche Grundordnung durch ein derartiges Handeln des Richters und Staatsanwalts angegriffen wird, die Glaubwürdigkeit in die Rechtspflege irreversibel vernichtet werden soll, ist förmlich greifbar und unwiderlegbar.

Denn die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 19.01.2001, Az. 501 Js 23144/00, sowohl die Fälschung der Grundbuchurkunde „Erfurt, Am Stadtpark 34“ und den fälschend genehmigten Grundstücksverkehr (§§ 263, 267 ff. StGB) als auch mit Baugutachten der Staatsanwalt vom 17.10.2003, Az. 180 Js 22533/03, den „Besonders schweren Fall des Diebstahls, akut lebensbedrohender Bau- und Personengefährdung“ (§§ 243, 319 StGB) und der Dienstherr Freistaat Thüringen mit erklärter Klageerhebung vom 23.09.2003 gegen die Landeshauptstadt Erfurt wegen Körperverletzung der Landesbeamtin nach § 94 ThürBG a.F. und Rechtsgutachten vom 12.07.2004 nach

§§ 823 ff. BGB, die Täter der illegalen und deliktischen Verfügungen über das erb- und vermögensgesetzliche Eigentum, das der Strafverfolgten Claudia May mit Erbschein, Gerichtsentscheidungen (Bezirksgericht Erfurt - BZR 143/88, bis zum Bundesgerichtshof - IV ZR 277/00 und Bundesverwaltungsgericht - 8 B 117.05) zugeordnet und **selbstgenutztes, von Staats wegen geschütztes** Wohn- und Unternehmenseigentum in Erfurt, Am Stadtpark 34, ist, namentlich ermittelt.

Hinzu kommt, dass der Freistaat Thüringen **mit Wirkung vom 02.12.1992** die Verfügungsbeschränkung über das Grundstück selbst als auch die Erlöse, Einnahmen, Mieten und Pachten gegenüber ALLEN Verfahrensbeteiligten und Verfahrensbefassten, dem Grundbuchamt, der Notarin, Käufern und Erwerbern, d.h. auch Richtern erlassen hat.

Ein Zwangseignungsbeschluss **vor oder nach dem gesetzlich bestimmten Stichtag 18.10.1989** (BVerfG 1 BvF 1/94 i.V.m. 2 BvR 564/95 und 2 BvR 794/95) existiert nicht; das Grundbuch ist **ohne Antrag am 14.01.1991 – anzunehmend (noch) auf „Geheime Anweisungen – gemäß MfS-Richtlinie 1/76“** durch Justizverwaltungsakt fälschend beurkundet worden.

Denn es sind auch in diesem Strafverfahren, Az. 5 Ns 501 Js 31517/11, die **Justiz**, der OStA und der Strafrichter, die ihre Ermächtigung - **IM NAMEN DES VOLKES** - auf ihre seit dem 14.01.1991ff. **„hoheitliche angeordnete Justiz-Gewalt“** gegen die rechtsstaatswidrig zwangseignete Grundstücks- und Grundbucheigentümerin als anerkannt rechtsstaatswidrig Strafverfolgte und rechtsstaatswidrig Vermögensgeschädigte Claudia May, auf ihre vom Gesetzgeber und der Verfassung verbotenen Justiz-Amtsstraftaten Grundbuchurkundenfälschungen stützen.

Das **unentgeltlich von Richters und Staatsanwalts wegen – ohne Gerichts- und ohne Rechtstitel - zwangseignete Vermögen, die „hoheitlich angeordnete Gewalt“ der „akut lebensbedrohend“ und haftbewehrt strafverfolgenden Maßnahmen zum Schutz und der Aufrechterhaltung** der verbotenen und ersatzlos aufgehobenen, illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen des **selbstgenutzten** und von Staats wegen geschützten Wohn- und Unternehmenseigentums und beweglichen persönlichen Eigentums und damit verbundenen eigentumsgleichen Rechtspositionen der sittenwidrig geschädigten Strafanbeklagten Claudia May und geschädigten Landesbeamtin des Freistaat Thüringen, sowie ihres unmittelbar mitbetroffenen Angehörigen sind beweisentscheidend und unwiderlegbar.

Richter Harald Tscherner, der die Verfahrensakten wohl gelesen hat, stützt sein Richterrecht der verweigerten Wahrheitsfindung und darauf gestützten höheren Strafmaßzurechnung falls die Strafanbeklagte an der richterlichen Pflicht der Beweiserhebung durch gebotene Zeugenladungen und Zeugenvernehmungen und WAHRHEITSFINDUNG festhalten sollte, unwiderlegbar auf rechtsstaats-, verfassungs- und konventionswidrige strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen, der umfassend wegen rechtsstaatswidriger Strafverfolgungs- und Verwaltungsunrechtsmaßnahmen rehabilitierten Strafanbeklagten Claudia May, mit denen rechtskräftig entschieden worden ist, dass eine nochmalige strafrechtliche Verfolgung der in Rechtskraft erwachsenen rechtsstaatswidrigen Strafverfolgungs-, Verwaltungs-, Berufs- und Vermögensunrechtsmaßnahmen ausgeschlossen und verboten ist.

Der OStA Rainer Kästner-Hengst und der Strafrichter Harald Tscherner handeln unwiderlegbar gegen das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Wiedergutmachung des SED-Unrechts, den verbotenen und ersatzlos aufgehobenen Täter- und Bereicherungsschutz und das damit verbundene öffentliche Strafverfolgungsinteresse, indem sich beide der gesetzlich bestimmten **WAHRHEITSFINDUNG**, der unwiderlegbaren Tatsache der Justizstraftaten Grundbuchurkundenfälschungen seit dem 14.01.1991ff., der vom Freistaat Thüringen angeordneten Verfügungsbeschränkung seit dem

02.12.1992 und den staatsanwaltschaftlich ermittelten Straftatsachen, Az. 571 Js 23144/00 und Az. 180 Js 22533/03, wahrheitswidrig und urkundenunterschlagend widersetzen.

Die Strafanbeklagte hat zu **keinem Zeitpunkt** einem Vertreter der Justiz bewilligt und genehmigt, sich am **TATORT** aufzuhalten, um die verbotenen und ersatzlos aufgehobenen illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen, die amtlich beglaubigten Fälschungen der Grundbuchurkunde „Erfurt, Am Stadtpark 34“, steuerbegünstigten und staatlich geförderten Vermögens-, Bau- und Kreditbetrugsgeschäfte der auftraggebenden und auftragnehmenden, staatsanwaltschaftlich ermittelten Täter mit ihrem Eigentum durch „wohlbedachte“, unterlassungspflichtige richterliche Fürsorge und Freundschaft zu schützen und zu unterstützen.

Und insbesondere hat die Strafanbeklagte zu **keinem Zeitpunkt** den angeblich geschädigten Richtern als Privatpersonen gestattet, sich auf dem Grundstück „Erfurt, Am Stadtpark 34“ aufzuhalten, was zum Teil bis heute rechtswidrig fast täglich geschieht und durch die Rechtsorgane handlungslos geduldet wird, eben weil die Personen, die Recht in diesem konkreten Fall durchsetzen und als amtsidverpflichtete „staatsalimentierte“ Vertreter des Rechtsstaates „Freistaat Thüringen“ müssen, selbst Täter und Begünstigte der illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen,

wie u.a. die **ThürOLG-Richterin, ehem. 1. Straf- und Rehabilitierungssenat, Rita Pesta, d.h. unmittelbare Rechtsvertreterin des „akut lebensbedrohenden“ Bauauftrages an ihren auftragnehmenden Bauträger und Vertragspartner (amtlicher und notarieller Fälschung der UR.-NR. 447/2002, d.h. nichtigen Rechts- und Kreditgeschäftes), den staatsanwaltschaftlich ermittelten Täter: Stefan Lagler (Az. 180 Js 22533/03).**

und des verbotenen und ersatzlos aufgehobenen Täter- und Bereicherungsschutzes sind.

**Rita Pesta als höchstpersönlich im Richteramt vorsätzlich sittenwidrig Schädigende zu Lasten und zum Schaden des Freistaat Thüringen und der Strafanbeklagten Claudia May als „politisch motiviert“ vom 18. Oktober 1949 bis zum 3. Oktober 1990 rechtsstaatswidrig straf-, verwaltungs-, berufs-, vermögensrechtlich und ab 3. Oktober 1990 rehabilitierungs-, vermögens-, beamten- und wiedergutmachungsrechtlich von Richters und Staatsanwalts wegen weiterhin unzumutbar – ohne zeitliche Unterbrechung - fortsetzend, potenziert rechtsstaatswidrig Strafverfolgte, Geschädigte und Verletzte.**

**Die rechtsstaats-, verfassungs- und konventionswidrig, vorsätzlich sittenwidrig schädigenden und bereicherten Täter und Teilnehmer der illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen – Erfurt, Am Stadtpark 34, sind verpflichtet, die amtliche und notarielle Beurkundung der bewilligten und genehmigten Rechts- und Prozessgeschäfte mit dem unbeweglichen, beweglichen Eigentum und den eigentumsgleichen Rechtspositionen der Strafanbeklagten Claudia May nachzuweisen.**

Die verfahrensführende Richterin der Erstinstanz, Amtsgericht Erfurt, Az. 501 Js 31517/11, Dr. Sabine Niedhammer erklärte in der ersten mündlichen Verhandlung der Staatsanwältin, dass sie die Strafanbeklagte Claudia May nicht für die **WAHRHEIT** verurteilen wird. In der zweiten, mit „ausgetauschtem“ neuen Staatsanwalt Groll wich die Richterin Dr. Sabine Niedhammer völlig überraschend von ihrer ursprünglichen Pflicht der **Wahrheitsfindung** ab und verurteilte, entgegen ihrem zuvor gefassten Entschluss, d.h. die **WAHRHEIT** wurde und soll auch weiterhin abgeurteilt und verurteilt werden.

Auch diese Tatsache erschließt sich aus den Strafverfahrensakten, die den Richter Harald Tscherner mindestens zur Zeugenladung und Vernehmung der Richterin Dr. Sabine Niedhammer veranlassen mussten.

Als weiterer Zeuge wird hierzu der erstinstanzlich vertretende Rechtsanwalt Dr. David Schneider-Addae-Mensah, Karlsruhe, dem Gericht zur **Beweiserhebung und Wahrheitsfindung** angeboten.

Die rechtsstaatswidrig Strafanbeklagte macht für sich und ihren unmittelbar mitbetroffenen Angehörigen aufgrund der unzumutbar andauernden, versuchten Nötigungen und Drohungen des Richters Harald Tscherner, vorsätzlich und sittenwidrigen strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen i.S.d. §§ 22 und 240 III und §§ 339, 344 StGB durch den Strafrichter und Staatsanwalt in der hiesigen Strafsache, Verzögerungsrüge-, Staats- und Amtshaftungsansprüche wegen verbotenen strafrechtlichen und strafverfolgenden „wirtschaftlichen, gesundheitlichen, immateriellen“ Existenz- und Lebensvernichtungsschadens aus rechtsstaatswidriger Verweigerung des zu vollziehenden, in Rechtskraft erwachsenen **Rechtsverwirklichungsanspruchs nach DDR- und BRD-Recht** geltend.

Das gesamte **Justizgeschehen seit der sog. Wende 1989/1990ff.** erfüllt in diesem Fall nicht nur den Tatbestand einer versuchten Nötigung in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 240 I, II, III, IV Ziff. 3 und 22 i.V.m. §§ 339, 344 StGB und staatsanwaltschaftlich ermittelten, besonders schwerwiegenden Amtsstraftaten der Grundbuchurkundenfälschung und fälschend erteilten Grundstücksverkehrsgenehmigung, Az. 571 Js 23144/00, sowie „Besonders schweren Fall des Diebstahls, akut lebensbedrohender Bau- und Personengefährdung, Az. 180 Js 22533/03, gemäß §§ 243, 263, 267 ff., 319, 348 StGB sondern den Tatbestand des/der – **tateinheitlich und tatmehrheitlich** – vollendeten Verbrechen an der von Staats wegen geschützten, vorsätzlich sittenwidrig mit ihrem unmittelbar mitbetroffenen angehörigen Geschädigten und Verletzten, und zusätzlich **vorsätzlich sittenwidrig geschädigten Landesbeamtin des Freistaat Thüringen** gemäß §§ 12 ff. StGB i.V.m. §§ 823ff. und 839 BGB, sowie § 94 ThürBG a.F.

Die Freigabe der Strafverfahrensakten, Az. 5 Ns 501 Js 31517/11, für die Öffentlichkeit wegen öffentlichen Strafverfolgungsinteresse der illegalen und deliktischen Vermögensverschiebungen seit 1989/1990 ff., verbotenen und ersatzlos aufgehobenen Täter- und Bereicherungsschutz und öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Wiedergutmachung des SED-Unrechts wird ausdrücklich beantragt.

**Anlage:**

„Deutsche Justiz – Wie gefährdet ist unser Recht?“

Claudia May